

Satzung

„Offener Bücherschrank e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Offener Bücherschrank“.

Er wird in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz e.V.

Er hat seinen Sitz in Jülich.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Errichtung, Aufrechterhaltung und Verbreitung von „offenen Bücherschränken“, damit Bücher, die nicht mehr gelesen werden, *dort hineingestellt werden können und andere Menschen, sich ein Buch aus dem Bücherschrank kostenlos herausnehmen können.*

§ 3 Aufgaben des Vereins

Aufstellung, die Errichtung von offenen Bücherschränken sowie Sammlung und Verteilung von nicht mehr benötigten aber noch verwendungsfähigen Büchern *sowie Informationsveranstaltungen rund ums Buch.*

§ 4 Organisation

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein die dazu erforderlichen räumlichen Voraussetzungen schaffen. Dazu gehört insbesondere die Anschaffung von offenen Bücherschränken, die Anmietung und Unterhaltung von Räumen zur Unterbringung der Bücher und die Sicherstellung geeigneter Transportmittel.

§ 5 Gemeinnützigkeit

- (1) Die gesamte Tätigkeit des Vereins dient unmittelbar und ausschließlich *gemeinnützigen* Zwecken im Sinne der Abgabenordnung (§ 52 AO). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können auf Anfrage natürliche und juristische Personen werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen und an der Erfüllung seiner Aufgaben mitwirken wollen.
- (2) Der Verein hat:
 - *Ordentliche* Mitglieder, d.h. solche natürlichen und juristischen Personen, die sich der Vereinstätigkeit widmen,
 - *Fördernde* Mitglieder, d.h. solche Personen und Institutionen, die den Vereinszweck durch finanzielle Zuwendungen oder in anderer Weise materiell unterstützen

- Ehrenmitglieder d.h. Personen, die den Vereinszweck ideell unterstützen und vom Vorstand berufen werden
- (3) Die Aufnahme als Mitglied bedarf eines Vorstandsbeschlusses und einer schriftlichen Bestätigung. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (4) Nur die *bestätigten* ordentlichen Mitglieder haben Stimmrecht.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
1. durch schriftliche Austrittserklärung, die an den Vorstand zu richten ist,
 2. durch Ausschluss, der durch den Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden kann, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt; das Mitglied hat das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung
 3. durch Tod.
- (2) Die Mitgliedschaft *fördernder Mitglieder* endet ferner automatisch, wenn ein Mitglied mit der *Zahlung* des Beitrages im Rückstand ist und der Beitrag auch nach zweimaliger Mahnung nicht entrichtet wird.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt in allen Angelegenheiten die den Verein betreffen, soweit nicht die Satzung die Zuständigkeit eines anderen Organs festlegt. Ihr obliegt die Beratung und die Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung.

Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Wahl der Vorstandsmitglieder
- b. Wahl von Kassenprüferinnen/Kassenprüfern
- c. Genehmigung der Jahresrechnung
- d. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes
- e. Entlastung des Vorstandes
- f. Änderung der Satzung
- g. Festsetzung eines Mitgliedsbeitrages
- h. Beschlussfassung über Rechtshandlungen des Vorstandes, die den Verein im Einzelfall mit mehr als 1.500 € verpflichten
- i. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

- (2) Jährlich findet *mindestens* eine Mitgliederversammlung statt.
- (3) Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Zwischen Absendung der Einladung (Datum des Poststempels) und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen gewahrt sein.
- (4) *Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn sie der Vorstand erforderlich hält oder von 1/5 der Mitglieder schriftlich unter Angaben von Gründen beim Vorstand beantragt wird.*
- (5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nicht anders bestimmt.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden und bei Verhinderung von der Vertreterin/vom Vertreter geleitet.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von der Versammlungsleiterin/vom Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Kassierer/in
 - dem/der Schriftführer/in
- (2) *Mindestens* zwei der Vorstandsmitglieder *vertreten* den Verein nach außen.
- (3) Der Vorstand wird von den Mitgliedern für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand erstellt für die Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wie in § 11 aufgeführt.
- (3) Die Haftung des Vorstandes für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

§ 13 Vorstandssitzungen

- (1) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt, *aber mindestens einmal im Jahr*.
- (2) Zu den Sitzungen wird schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Zwischen dem Datum der Absendung der Einladung und dem Tag der Sitzung soll eine Frist von mindestens einer Woche gewahrt sein.

- (3) Über die Vorstandssitzungen wird eine Niederschrift erstellt, die von der Sitzungsleiterin/ vom Sitzungsleiter und der Protokollführerin/ dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

§ 14 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für jeweils zwei Jahre, zweimalige Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal im Jahr die Kassen- und Belegführung, berichten dem Vorstand über ihr Prüfergebnis und erstatten der Mitgliederversammlung den Prüfbericht.

§ 15 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Zur Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von $3/4$ der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitgliedern erforderlich.
- (2) Soll über eine Satzungsänderung entschieden werden, so muss die Ladung zur Mitgliederversammlung den Vorschlag hierzu enthalten. *Anträge müssen schriftlich, drei Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.*
- (3) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Jülich mit der Auflage die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke möglichst für die Stadtbücherei zu verwenden.
- (5) Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Jülich, den 08.04.2011

Christy Weber-Geb
Angelika Ritten-Tsch